

Von: Kathrin Reiter <kr@oekosolar.com>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 24.03.2023 10:43:01
Betreff: Sachprogramm - PV Stellungnahme GZ: ABT13-
146114/2023-4 Vorschläge für Verfahrenserleichterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei übermittle ich Ihnen das Sachprogramm – PV Stellungnahme zum Entwurf vom 26.01.2023.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und bedanken uns hiermit für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Kathrin Reiter
Ökosolar PV GmbH
Eppenstein 5
8741 Weißkirchen
Tel.: +43 664/8457066



www.oekosolar.com

This e-mail is confidential and it is intended only for the addressees. Any review, dissemination, distribution, or copying of this message by persons or entities other than the intended recipient is prohibited. If you have received this e-mail in error, kindly notify us immediately by telephone or e-mail and delete the message from your system. The sender does not accept liability for any errors or omissions in the contents of this message which may arise as a result of the e-mail transmission.

An die
Steiermärkische Landesregierung
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Eppenstein, am 24.03.2023

Betrifft:

Sachprogramm – PV-Stellungnahme zum Entwurf vom 26.01.2023 GZ: ABT13-146114/2023-4 Vorschläge für Verfahrenserleichterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu den raumordnungsfachlichen Ausführungen zum Sapro – PV dürfen wir bereits jetzt auf die Notwendigkeit von weitreichenden Verfahrenserleichterungen für derartige Projekte hinweisen. Im Besonderen sollten folgende Punkte einer Novelle unterzogen werden.

1. Im derzeitigen Stelwog ist eine Genehmigungspflicht ab 200 kW normiert. Diese Grenze ist sehr niedrig festgelegt und haben andere Bundesländer (Niederösterreich, aber auch Salzburg und Oberösterreich) deutlich höhere Grenzen für die Genehmigungspflicht fixiert. Es wird daher vorgeschlagen, die Grenze auf zumindest 1 MW zu erhöhen.
2. Es wäre sinnvoll ein One-Stop-Shop Prinzip auf für PV-Anlagen zu normieren. So sollte die Elektrizitätsbehörde auch die bautechnischen Angelegenheiten (aus dem Bereich der Bauordnung und der Kompetenz des Bürgermeisters) miterledigen. Dies würde zu einer deutlich rascheren und abgestimmten Erledigung führen. Damit wäre bei Flächen, die dem Sapro unterliegen, keine Kompetenz der Gemeinde (Flächenwidmungsplan, Baurecht) gegeben. Auch sonstige bundesrechtliche Kompetenzen (Wasserrecht, Forstrecht...) könnten hier bescheidmäßig mitbehandelt werden.

3. Um die steigende Anzahl von Verfahren zeitnah zu erledigen, erscheint es sinnvoll, auch nicht amtliche Sachverständige (wie dies bei den Baubehörden regelmäßig passiert) den Verfahren als Sachverständige auf Kosten des Antragstellers beizuziehen. In diesem Zusammenhang darf auf die erst im Jahr 2022 erfolgte Regelung hinsichtlich der Verwendung von nichtamtlichen Sachverständigen verwiesen werden. In diesem Gesetz hat der steirische Landesgesetzgeber den Einsatz von Nichtamtlichen in Übereinstimmung mit bundesrechtlichen Vorgaben normiert.
4. Baurechtliche Verfahren für Aufdachanlagen sind planungs- und zeitintensiv. Dies obwohl derartige Anlagen ohne Beeinträchtigung von subjektiv – öffentlich-rechtlichen Einwendungen für Nachbarn im Regelfall errichtet werden. Die Praxis der steirischen Baubehörden waren sehr unterschiedlich und reichten von reinen „Schreibtischbescheiden“ bis zu Verhandlungen mit Lokalaugenschein. Es sind kaum Nachbarn zu Verhandlungen erschienen. Dies bedeutet, dass es auch hier Bedarf nach Vereinfachungen gibt und allenfalls für kleine Aufdachanlagen auch eine Bewilligungsfreiheit normiert werden könnte
5. Nach Abschluss mehrerer Genehmigungsverfahren ist derzeit in den §§ 17, 18 und 19 des steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 eine Anzeigepflicht für PV-Freiflächenanlagen vorgesehen. Da die Flächen gemäß Sapro bereits SUP geprüft (und damit auch Artenschutz mitgeprüft wurde) sind, könnte diese Anzeigepflicht entfallen, was mit Einsparung im Bereich der Verwaltung und der Konsenswerber (keine Einholung von artenschutzrechtlichen Gutachten) verbunden wäre.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der obigen Punkte und bedanken uns hiermit für Ihre Bemühungen.

 **Ökosolar PV GmbH**
Eppenstein 5, 8741 Weißkirchen
www.oekosolar.com FN 352347 h
0800 / 23 23 19 ATU65988425

Mag. Bernd Lippacher
(Geschäftsführer)